



Bereich: Kinder, Jugend und Schule
Az: 51
Datum: 12.05.2015

2015/131
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	28.05.2015	
Betriebsausschuss 2 (Familie, Jugend, Soziales und Bildung)	11.06.2015	
Rat der Stadt	18.06.2015	

Betreff

Auswirkungen des 2. KiBiZ-Änderungsgesetzes mit Wirkung vom 01.08.2014;
Änderung der Elternbeitragssatzung und der OGS-Satzung

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Änderung der Elternbeitragssatzung und der OGS-Satzung mit Wirkung vom 01.08.2014

Sachverhalt

Auswirkungen des 2. KiBiZ-Änderungsgesetzes mit Wirkung vom 01.08.2014

Durch das o. g. Gesetz werden Kinder, die aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurück gestellt werden, gem. § 23 Abs. 5 KiBiZ ausnahmsweise für zwei Jahre vom Beitrag freigestellt. (Vorschulprivileg)

Da diese Fälle seltene Ausnahmen darstellen, ergibt die neue gesetzliche Regelung keine Änderung für den Haushalt der Stadt Castrop-Rauxel. Es sind lediglich geringfügige Änderungen der Elternbeitragssatzung sowie der OGS-Satzung erforderlich (Anlagen 1 und 2).

Darüber hinaus werden einige kleine Änderungen im Satzungstext empfohlen, die nicht in Zusammenhang mit dem 2. KiBiZ-Änderungsgesetz stehen. Diese Änderungen konkretisieren und verbessern den Satzungstext in der Weise, dass alle möglichen Fallvarianten abgedeckt sind und der Satzungstext vor Gericht Bestand hat. Die Änderungen wurden in Fachseminaren diskutiert und als erforderlich erachtet.

Es wird daher vorgeschlagen, die Elternbeitragssatzung sowie die OGS-Satzung (lt. Anlagen) den gesetzlichen Anforderungen entsprechend zu modifizieren. Die Satzungen sollen in ihrer neuen Form rückwirkend zum 01.08.2014 in Kraft treten, so dass zeitlich auf die Wirksamkeit des 2. KiBiZ-Änderungsgesetzes abgestellt wird. Hierdurch entsteht keinerlei Einfluss auf bestehende Beitragsbescheide.

In Ergänzung zur o. g. Modifizierung wird vorgeschlagen, den § 2 der Elternbeitragssatzung und OGS-Satzung in folgender Weise zu ändern:

Neu: „Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.“

Alt: „Beitragspflichtig sind die Eltern (*oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen*), mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern (*bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen*).

Dies hat keinerlei Auswirkungen auf bestehende und künftige Beitragsbescheide.